

0.4.2. 0. Führung / 4. Volksbegehren / 2. Initiativen

**33 Einzelinitiative "Verbot von lärmendem Feuerwerk" von Gabriella  
Johanns, Gültigkeitserklärung**

---

**Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 17. Januar 2025 reichte Gabriella Johanns (zusammen mit sechs weiteren stimmberechtigten Personen) gestützt auf Art. 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte eine Einzelinitiative unter dem Titel «Verbot von lärmendem Feuerwerk» ein.

**Initiativtext der Einzelinitiative**

Der Initiativtext lautet wie folgt:

Art. 9 der Polizeiverordnung der Gemeinde Schwerzenbach sei wie folgt zu ändern.

Art. 9 Feuerwerk

Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig verboten – auch in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar.

Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk bewilligen.

Entsprechende Gesuche sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

**Begründung der Einzelinitiative**

Empfindliche, speziell auch kranke Menschen, Wild-, Nutz- und Haustiere leider unter dem repetitiven, sehr lauten Feuerwerkslärm und können gesundheitliche Schäden erleiden.

Die Nachtruhe und die Befindlichkeit werden bei den jetzigen Verhältnissen über mehrere Tage hin massiv gestört, weil drei bis vier Tage vor und nach den erlaubten Zeiten lautes Feuerwerk bei Tag und Nacht willkürlich gezündet wird.

Neben der Lärmemission verschmutzt Feuerwerk die Luft durch Feinstaub und die Umwelt durch Abfall. Folgeschäden bei Menschen und Tieren sind durch die Einschränkung von lärmendem Feuerwerk massgeblich zu vermindern.

Nicht lärmendes Feuerwerk soll wie bisher erlaubt bleiben.

**Rechtliche Grundlagen**

Nach §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) können in Versammlungsgemeinden Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden. Einzelinitiativen können eingereicht werden über Gegenstände, die der Abstimmung der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen.

Die Gültigkeitsprüfung muss in Anwendung von § 150 Abs. 3 GPR innert drei Monaten seit Einreichung der Einzelinitiative erfolgen. Unverzüglich geprüft werden muss, ob die Einzelinitiative von der Initiantin oder dem Initianten unterschrieben wurde (§ 150 Abs. 2 GPR). Die Gültigkeitsprüfung umfasst formelle und inhaltliche Aspekte. Der Gemeindevorstand hat mit

einem Beschluss festzustellen, ob die Einzelinitiative gültig, teilgültig oder ungültig ist oder ob sie in einzelne Teile aufzuteilen ist. Der Beschluss hat eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

### **Formelle Prüfung**

#### **Umfang**

Zur Feststellung der formellen Gültigkeit einer Einzelinitiative hat der Gemeindevorstand vorab zu prüfen, ob die Initiative von einer stimmberechtigten Person unterzeichnet wurde. Weiter hat er zu prüfen, ob das Initiativbegehren einen initiativfähigen Gegenstand betrifft und ob die Form der Initiative den Anforderungen des übergeordneten Rechts entspricht.

#### **Prüfung der Unterschriften**

Nach Einreichung der Einzelinitiative prüft der Gemeindevorstand, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet worden ist (§ 150 Abs. 2 GPR). Die Initiative wurde von Gabriella Johannis eingereicht und von ihr sowie von weiteren sechs Personen rechtsgültig unterschrieben. Die unterzeichnenden Personen sind im Stimmregister der Gemeinde Schwerzenbach eingetragen und somit legitimiert, eine Einzelinitiative im Sinne von § 146 Abs. 1 GPR einzureichen.

#### **Vorliegen eines initiativfähigen Gegenstands**

In Versammlungsgemeinden können Einzelinitiativen eingereicht werden über Gegenstände, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen (§ 147 Abs. 1 GPR). Einzelinitiativen können somit nur über Gegenstände eingereicht werden, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen. Sind die Stimmberechtigten nicht zuständig, ist der Gegenstand nicht initiativfähig. Das Gesetz bestimmt, welche Gegenstände der Abstimmung durch die Gemeindeversammlung oder der Urne unterliegen.

In Art. 13 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde (GO) wird bestimmt, welche Geschäfte der Gemeindeversammlung zu unterbreiten sind. Gestützt auf Art. 13 GO fällt die Änderung der Polizeiverordnung in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung.

### **Materielle Prüfung**

#### **Umfang**

Die materielle Gültigkeit einer Initiative bestimmt sich gemäss § 148 Abs. 2 GPR nach Art. 28 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) und sinngemäss nach § 121 Abs. 2 GPR. Gemäss Art. 28 Abs. 1 KV ist eine Initiative gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt (lit. a), nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst (lit. b) und nicht offensichtlich undurchführbar ist (lit. c). Enthält eine Initiative Begehren verschiedener Art, müssen diese einen hinreichenden inneren Zusammenhang aufweisen (§ 121 Abs. 2 GPR).

#### **Einheit der Materie**

Der Grundsatz der Einheit der Materie verlangt, dass in einer Initiative nicht zwei oder mehrere Sachfragen und Materien, die keinen inneren sachlichen Zusammenhang aufweisen, verbunden werden dürfen, damit die Stimmberechtigten ihre Auffassung ihrem freien Willen gemäss ausdrücken können.

Die Initiative verlangt eine Änderung der Polizeiverordnung. Es werden keine weiteren Anträge oder Eventualanträge gestellt. Die Einheit der Materie ist somit gegeben.

#### **Kein Verstoss gegen übergeordnetes Recht**

Eine Initiative muss das übergeordnete Recht beachten. Sie darf nicht gegen Vorschriften verstossen, die auf einer ihr übergeordneten Stufe verankert sind. Einzelinitiativen haben somit das (zwingende) Völkerrecht, das Bundesrecht und das kantonale Recht zu beachten. Eine Initiative darf weiter nicht so unklar formuliert sein, dass die Stimmberechtigten bei wesentlichen Punkten der Gefahr eines Irrtums ausgesetzt sein können.

Ein Antrag zur Änderung der Polizeiverordnung ist gestattet. Es bestehen keine Anzeichen für einen Verstoß gegen übergeordnetes Recht.

### **Keine offensichtliche Undurchführbarkeit des Initiativbegehrens**

Das mit einer Initiative verfolgte Anliegen muss sachlich, rechtlich und zeitlich durchführbar sein. Andernfalls rechtfertigt es sich nicht, die Stimmberechtigten über eine Initiative abstimmen zu lassen, die wegen ihres unmöglichen Gegenstands nicht verwirklicht werden kann.

Eine offensichtliche Undurchführbarkeit in der vorliegenden Einzelinitiative ist nicht erkennbar.

### **Gültigkeit der Initiative**

Der Gemeindevorstand hat innert drei Monaten nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit zu beschliessen (§ 150 Abs. 3 GPR). Die Frist wird mit dem heutigen Beschluss gewahrt.

Die Einzelinitiative von Gabriella Johans vom 17. Januar 2025 betreffend die Änderung der Polizeiverordnung wird – nach Prüfung der formellen und materiellen Inhalte – als gültig erklärt.

Der Inhalt der Initiative betrifft einen Gegenstand, welcher der Gemeindeversammlung untersteht. Der Gemeindevorstand hat die Initiative somit gemäss § 151 Abs. 1 GPR zur Abstimmung an der Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Der Gemeindevorstand kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag zur Initiative beantragen.

### **Der Gemeinderat Schwerzenbach beschliesst**

1. Die Einzelinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» von Gabriella Johans, datiert 17. Januar 2025, wird im Sinne von § 150 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) für gültig erklärt.
2. Über die Initiative wird an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2025 abgestimmt.
3. Gegen diesen Beschluss betreffend Gültigkeitserklärung der Einzelinitiative kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert fünf Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden. Die Rekurschrift muss im Doppel eingereicht werden und einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

### **Öffentlichkeit und Kommunikation**

1. Dieser Beschluss ist öffentlich.
2. Die öffentliche Kommunikation erfolgt mit: separate Publikation im Glattaler und auf der Webseite.
3. Auskunftsperson bei Medienanfragen: Martin Hermann, Gemeindepräsident

**Mitteilung an**

- 1 Gabriella Johannis, Chropfacker 5, 8603 Schwerzenbach
- 2 Gemeindepräsident
- 3 Sicherheitsvorstand
- 4 Kader
- 5 Abteilung Präsidiales

Für den Gemeinderat Schwerzenbach

Martin Hermann	Martin Noser
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber